Die Halter von Tieren, Kraft- und Luftfahrzeugen.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Luise Pfalzgraf
Gerichtsreferendar in Cassel.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Leonhard.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

Einleitung:

I. Abschnitt: Der Tierhalter.

1. Darstellung und Kritik von fünf verschiedenen Ansichten über den Begriff des Tierhalters.

Folgende Theorieen sind als zu eng abzulehnen: 1. Tierhalter ist der Eigentümer und 2. Tierhalter ist der Eigenbesitzer. Die von Litten vertretene Ansicht, daß Tierhalter derjenige „Gewalthaber des Tieres sei, von dessen Standpunkt aus auf Grund der ex ante erkennbaren Bedingungen die Tierestat adaeqat verursacht erscheint", beruht auf einer falschen Auffassung von dem nach § 833 BGB erforderlichen Kausalzusammenhang. Sie ist ebenso wie die vom Bernhöft aufgestellte Theorie vor allem deshalb zu verwerfen, weil man im Interesse der Rechtssicherheit auf eine einheitliche Begriffsbestimmung des Tierhalters nicht verzichten kann.

Einen brauchbaren Kern enthalten die Ansichten, die an den Besitz anknüpfen und dazu verschiedene wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Tierhaltereigenschaft für ausschlaggebend erachten. Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, den das Reichsgericht in früheren Entscheidungen eingenommen hat: „Tierhalter ist derjenige, der im eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht nur zu einem vorrübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer". Neuerdings vertritt das Reichsgericht die auch von Enneccerus gebilligte Ansicht: „Tierhalter in derjenige, zu dessen Haus oder Wirtschaft das Tier zur Zeit der Verletzung gehört."

2. Entwicklung des Tierhalterbegriffes.

Für die Auslegung der §§ 833, 835 BGB und damit für die Bestimmung des Tierhalterbegriffes ist allein das Haftungsprinzip, das Prinzip der Gefährdungshaftung, maßgebend. Danach haftet jemand

für Schaden ohne Rücksicht auf Verschulden, weil er in Verfolgung eigener Interessen einen besonderen Gefahrenkreis für andere schafft. Es ist billig, ihn den Schaden tragen zu lassen weil er von vornherein den Gefahrenkomplex übersehen und die gefährliche Einrichtung unterlassen muß, wenn der von ihr zu erwartende Gewinn nicht so groß ist, daß er den möglicherweise durch sie hervorgerufenen Schaden anderer Personen ausgleichen kann. Es handelt sich also um eine auf tatsächlichen, rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten fußende Haftpflicht. Von den auf der Gefährdungshaftung beruhenden Schadenersatzbestimmungen sind zum Vergleiche mit der Tierhaftung und zur Lösung der Frage nach dem Tierhalter in erster Linie das preußische Eisenbahngesetz von 1838 und das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 heranzuziehen. Danach haftet der Unternehmer des Eisenbahnbetriebes, d. h. derjenige selbständige Herr des Betriebes, auf dessen Kosten und Gefahr der Betrieb stattfindet. Für den Tierhalter kommen wir zu dem entsprechenden Ergebnis: „Tierhalter ist derjenige, zu dessen Wirtschafts- oder Haushaltungsbetrieb im weitesten Sinne das Tier zur Zeit des Unfalles gehört". Denn dadurch, daß jemand ein Tier in sein Haus oder seine Wirtschaft einstellt, schafft er den besonderen Gefahrenkreis, für den er nach dem Gefährdungsprinzip haften soll.

II. Abschnitt: **Der Halter eines Kraftfahrzeuges.**

1. Darstellung der bestehenden Kraftfahrzeughaltertheorien.

Beim Kraftfahrzeughalter kehren im wesentlichen dieselben Theorieen wieder wie beim Tierhalter.

2. Feststellung des Halterbegriffes und gleichzeitige Kritik der anderen Theorieen.

Sämtliche Begriffsbestimmungen lehnen sich zu eng an den Tierhalter oder den Unternehmer des Reichshaftpflichtgesetzes an. Gerade aus dem den Haftungsbestimmungen gemeinsamen Gefährdungsprinzip muß sich ein Unterschied in der haftpflichtigen Person ergeben. Die besondere Automobilgefahr verwirklicht noch nicht derjenige, der einen Kraftwagen in seinen Wirtschafts- oder Haushaltungsbetrieb einstellt, oder der, auf dessen Kosten und Gefahr er gehalten wird. Denn während das Tier immer vermöge seiner tierischen Instinkte gefährlich ist, die besondere Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes nicht nur in der maschinellen

Fortbewegung schwerer Züge auf Schienen sondern auch in dem ganzen für Dritte unübersichtlichen Zusammentreffen von Einrichtungen und Tätigkeiten besteht, wird die besondere Automobilgefahr erst dann ausgelöst, wenn der Wagen sich im Betriebe, d. h. im Zustande der Bewegung mittels der bestimmungsgemäßen Kräfte befindet. Gefährder ist also derjenige, der den Wagen im einzelnen Fall laufen läßt und zwar — das ergibt sich aus der rein wirtschaftlichen Grundlage der Haftung — als selbständiger Herr. Das ist aber nicht der, der nur das Ziel der Fahrt bestimmt, sondern, wer die nötigen Anordnungen über Material und Führer zu treffen, kurz: wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Wagen hat.

III. Der Halter eines Luftfahrzeuges.

Halter eines Luftfahrzeuges ist ebenfalls, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat. Hierzu zwingen dieselben Gründe wie beim Kraftfahrzeughalter.